



xWD - ANFORDERUNGEN AN ARBEITSSCHUTZ, UMWELTSCHUTZ UND QUALITÄTSSICHERUNG (HSEQ)

HARBOUR ENERGY GERMANY GMBH 2024-
08-16 GUIDELINE

GERMANY

Anforderungen an Arbeitsschutz, Umweltschutz und Qualitätssicherung (HSEQ)

Harbour Energy Germany GmbH

2024-08-16

Das vorliegende Dokument regelt grundsätzliche Anforderungen an Kontraktoren hinsichtlich Arbeitsschutz, Umweltschutz und Qualitätssicherung.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES.....	4
2. HSEQ-ANFORDERUNGEN	4
2.1 Einleitung	4
2.1.1 HSEQ-Zusammenarbeit	4
2.1.2 Managementsystem	5
2.1.3 Qualitätsmanagement	5
2.1.4 Lebensrettende Regeln.....	6
2.1.5 Risikomanagement	6
2.2 Schulungen und Übungen	6
2.3 Audits	7
3. HSE-SPEZIFISCHE VERTRAGSANFORDERUNGEN	7
3.1 Verantwortliche Personen (VP)	7
3.2 Sicherheitskultur	7
3.3 Kontinuierliche Verbesserung	8
3.4 Meldewesen.....	8
3.5 Chemikalien	9
3.6 Radioaktive Strahlenquellen	9
3.7 Gefahrgut.....	10
3.7.1 Gefahrguttransport auf dem Landweg	10
3.7.2 Gefahrguttransport per Seefracht.....	10
3.7.3 Gefahrguttransport per Luftfracht	10
3.8 Sicherheits- und Notfallvorsorge	10
3.9 Umweltschutz	11
3.10 Gesundheit und Arbeitsumgebung	11
3.11 Alkohol und Drogen	12
4. DEFINITIONEN	12

1. ALLGEMEINES

Der Kontraktor setzt während der Umsetzung und Verwaltung des Vertrages eigene interne Methoden, Arbeitsabläufe und Verfahren ein, um die vollständige Erfüllung aller in diesem Vertrag angegebenen Anforderungen zu gewährleisten. Der Kontraktor stellt für den Fall, dass er seine Methoden, Arbeitsabläufe und Verfahren anpassen muss, sicher, dass diese Erfüllung vollständig erfolgt. Wenn die Arbeiten auf einer Lokation bzw. dem Firmengelände der Harbour Energy Germany GmbH (im Folgenden „das Unternehmen“) ausgeführt werden, sind die Methoden, Arbeitsabläufe und Verfahren des Unternehmens ausnahmslos einzuhalten.

Der Kontraktor stellt sicher, dass alle in diesem Vertrag festgelegten Anforderungen in allen Nachunternehmerverträgen anerkannt werden, und er führt zufriedenstellende Verfahren und Arbeitsabläufe ein, um zu gewährleisten, dass seine Nachunternehmer die in diesem Vertrag angegebenen Anforderungen volumnfänglich erfüllen.

2. HSEQ-ANFORDERUNGEN

2.1 Einleitung

Das Unternehmen misst dem Arbeitsschutz, Umweltschutz und der Qualitätssicherung (HSEQ) wesentliche Bedeutung zu und es verlangt, dass sich der Kontraktor den höchsten Standards der HSEQ-Leistung verpflichtet und sie aktiv verfolgt (wie z.B. dem internationalen Standard IOGP 423 oder vergleichbares).

Der Kontraktor führt die Arbeiten ausnahmslos in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Anhangs aus. Weiterhin führt der Kontraktor Arbeitsabläufe ein, durch die sichergestellt wird, dass das gesamte von dem Kontraktor beschäftigte Personal von der Existenz und dem Inhalt dieses Anhangs sowie von den darin gestellten Anforderungen Kenntnis hat und die Arbeiten entsprechend den dortigen Bestimmungen ausführt.

Stellt der Kontraktor Abweisungen zu den hier genannten Anforderungen fest, so muss er diese unmittelbar dem Unternehmen schriftlich anzeigen und begründen. Es obliegt dem Unternehmen dann diese Abweichungen zu genehmigen oder auf Erfüllung der Anforderungen zu bestehen.

Ist die HSEQ-Leistung des Kontraktors im Rahmen des Vertrages nicht zufriedenstellend, hat der Kontraktor auf eigene Kosten umgehende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung der im Vertrag gestellten Anforderungen zu gewährleisten.

2.1.1 HSEQ-Zusammenarbeit

Der Kontraktor plant die Tätigkeit proaktiv und führt sie in einer Form durch, die gewährleistet, dass die Arbeiten ohne Todesfälle oder Gesundheitsschäden, Schäden an Anlagen und/oder Ausrüstung sowie unbeabsichtigte Emissionen oder Freisetzungen in die Umwelt ausgeführt werden können, wobei er sicherstellt, dass Produkte bzw. Dienstleistungen den Anforderungen in der Weise entspricht, dass die Produktion und/oder die Prozesse nicht unerwartet unterbrochen werden.

Die HSEQ-Leistung des Kontraktors im Rahmen des Vertrages wird an der vereinbarten Liste der HSEQ-Aktivitäten und an den HSE-KPI gemessen. Der Kontraktor beteiligt sich aktiv am Meldewesen des Unternehmens, indem er unsichere Handlungen und Zustände sowie (Beinahe)Unfälle dem Unternehmen meldet (siehe Abschnitt „3.3 Meldewesen“).

Das Unternehmen kennt die neun lebensrettenden Regeln und will durch aktive Kommunikation die Anwendung dieser Vorschriften fördern, die einen wichtigen Erfolgsfaktor darstellen, um Personenschäden und Todesfälle zu vermeiden. Der Kontraktor hat die Grundsätze der lebensrettenden Regeln als Bestandteil seiner alltäglichen Arbeitsabläufe umgesetzt, um Ereignissen mit hohem Schadenspotenzial vorzubeugen (siehe **Seite 5**).

Der Kontraktor verfolgt kontinuierlich die HSE-Initiativen der Branche und setzt sie um, wenn sie auf das Unternehmen zutreffen und mit ihm abgestimmt sind.

2.1.2 Managementsystem

Von Kontraktoren, die gewerbliche Dienstleistungen für die Harbour Energy erbringen, wird grund sätzlich verlangt, dass sie über ein gültiges, extern zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen und dieses i.d.R. bei Angebotsabgabe nachweisen. Als Nachweis werden alle allgemein anerkannten Zertifizierungsverfahren, wie z.B. SCC, OHSAS 18001 / ISO 45001 und Verfahren der Berufsgenossenschaften (z.B. Sicher mit System) akzeptiert.

Bei Kontraktoren mit weniger als zehn Beschäftigten bzw. nach individueller Risikoeinschätzung mit sehr geringer Gefährdung (z.B. ausgewählte Arbeiten innerhalb Bürogebäude, ausgewählte Außenarbeiten in ungefährdeten Bereichen o.ä.) kann mit Zustimmung des beauftragenden Harbour Energy Betriebes auf ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem verzichtet werden. Diese Kontraktoren haben dem Unternehmen vor Aufnahme der Arbeiten schriftlichen Gefährdungsbeurteilungen über die durchzuführenden Arbeiten zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Der Kontraktor stellt sicher, dass er die für seine Branche geforderten gesetzlichen Anforderungen und Normen kennt und einhält. Darüber hinaus hat er die tagesaktuellen Gefährdungen an seinem Arbeitsplatz zu berücksichtigen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen zu treffen.

2.1.3 Qualitätsmanagement

Der Kontraktor hat ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, das den in ISO 9001 (aktuelle Ausgabe) aufgeführten Anforderungen entspricht oder gleichwertig ist (siehe dazu auch 2.1.3).

Das Qualitätsmanagementsystem sollte dokumentiert sein, wobei die Dokumentation alle Aktivitäten des Kontraktors in Verbindung mit dem Vertrag umfasst und vom Beauftragten des Kontraktors genehmigt und unterzeichnet vorliegt.

Bei Generalunternehmern (EPC-/EPCI-Verträgen) führt der Kontraktor die Arbeiten vollständig entsprechend der Spezifikation des Unternehmens für Qualitätsanforderungen an den Kontraktor aus.

Vor der Auftragsvergabe vereinbart der Kontraktor verbindliche Qualitätsanforderungen mit dem Unternehmen.

2.1.4 Lebensrettende Regeln



2.1.5 Risikomanagement

Es liegt in der Verantwortung des Kontraktors die Gefährdungen, die während oder durch seine Arbeiten entstehen selbstständig im Sinne eines Risikomanagements zu minimieren. Dies kann z.B. durch Einführung eines Risikomanagementsystems gewährleistet werden, das den in ISO 31000 (aktuelle Ausgabe) aufgeführten Prinzipien und Richtlinien entspricht oder gleichwertig ist. Im Risikoprozess wird von dem Kontraktor das ALARP-Prinzip umgesetzt.

Risiken, die zu gravierenden/erheblichen Auswirkungen für das Unternehmen oder für Lieferungen an das Unternehmen führen könnten, sind unverzüglich zu melden, spätestens in den Monats-/Quartalsberichten. Es sind Maßnahmen zur Risikominderung unter Angabe von Terminen und Zuständigkeiten zu benennen.

2.2 Schulungen und Übungen

Alle Mitarbeiter, die zum Arbeitsort des Unternehmens fahren oder dort arbeiten, müssen die jeweils geltenden Anforderungen der Behörden an HSE-Schulungen jederzeit einhalten. Ggf. stellt der Kontraktor sicher, dass seine Unterauftragnehmer lückenlos geschult werden.

Das Personal muss für regelmäßige Übungen, Anweisungen für den Notfall, zur Lebensrettung und Brandbekämpfung zur Verfügung stehen, die das Unternehmen fordert und am Arbeitsort durchführt.

2.3 Audits

Das Unternehmen behält sich das Recht auf die Durchführung von Audits beim Kontraktor vor, um selbst zu verifizieren, dass HSEQ-Regelungen und Managementsysteme gemäß den aufgeführten Anforderungen in diesen HSEQ-Bestimmungen und im Managementsystem des Kontraktors gehandhabt und kontrolliert werden.

Der Kontraktor hat den Auditoren des Unternehmens für den Zweck der Durchführung der Audits vollständigen Zugang zu den laufenden Arbeiten, den Mitarbeitern, den Aufzeichnungen und der Dokumentation zu gewähren.

Das Unternehmen kann jederzeit HSEQ-Prüfungen an Systemen und Arbeitsplätzen des Kontraktors durchführen, wenn das Unternehmen es für notwendig hält, und sie können ohne vorherige Benachrichtigung des Kontraktors durchgeführt werden.

Stellt das Unternehmen während der Audits oder Prüfungen eine Nichtübereinstimmung fest, soll der Kontraktor die vom Unternehmen geforderten Korrekturmaßnahmen ergreifen und den Abschluss der Maßnahmen innerhalb der vereinbarten vorgegebenen Fristen nachweisen können.

3. HSE-SPEZIFISCHE VERTRAGSANFORDERUNGEN

3.1 Verantwortliche Personen (VP)

Die Gesamtverantwortung für Sicherheit und Ordnung im Betrieb liegt zunächst beim Bergwerksunternehmer Harbour Energy, repräsentiert durch den Vorstand des Unternehmens. Die Verantwortung für die Leitung und Beaufsichtigung einzelner Betriebsteile kann und soll an weitere verantwortliche Personen delegiert werden (§§ 58 bis 62 BBergG). Diese Verantwortungsübertragung (Bestellung) muss schriftlich erfolgen. Ferner ist das zuständige Bergamt über jede Bestellung schriftlich zu informieren, wobei die in § 60 Abs. 2 BBergG genannten Angaben zu machen sind (Namhaftmachung).

Das Unternehmen macht im Regelfall von diesem Delegationsrecht im Hinblick auf Kontraktoren derart Gebrauch, dass eine vom Kontraktor bestimmte verantwortliche Person bestellt wird. Die Verantwortlichkeit dieser Person sowie der zeitliche und örtliche Geltungsbereich wird in der Bestellung genau dokumentiert und die Namhaftmachung gegenüber der zuständigen Bergbehörde von Harbour Energy durchgeführt. Soweit mit der Bestellung auch die Befugnis übertragen wurde, dass die verantwortliche Person des Kontraktors ihrerseits weitere verantwortliche Personen (Aufsichtspersonen) bestellen darf, hat diese alle damit verbundenen Formalitäten, insbesondere die Namhaftmachungen, selbständig zu erledigen und das Unternehmen davon zu unterrichten. Nähere Ausführungen zu diesem Thema sind dem Anhang 18 der „HSE-Bestimmungen für Kontraktoren“ zu entnehmen.

3.2 Sicherheitskultur

Das Unternehmen ist bestrebt, eine ausgeprägte Sicherheitskultur für seine Betriebsabläufe durchzusetzen (z.B. entsprechend der vom IOGP empfohlenen Verfahren einzuführen, die in den IOGP Reports 459, 577 & 597 veröffentlicht wurden). Die Sicherheitskultur des Kontraktors sollte im Wesentlichen nachfolgende Elemente regeln:

- Klar erkennbare und spürbare Führung,
- Personalausstattung, Aufgaben und Zuständigkeiten,
- Versorgung der Arbeitskräfte,
- Kommunikation,

- Schulung und Kompetenzen,
- HSE-Management der Nachunternehmer und • Verifizierung und Audit.

3.3 Kontinuierliche Verbesserung

Der Kontraktor stellt während der gesamten Arbeiten einen internen und externen Erfahrungstransfer sicher (z.B. in speziell dafür vorgesehenen Besprechungen), um Lernprozesse zu gewährleisten und HSEQ Aspekte der Arbeiten zu fördern.

Die Belegschaft soll erstmalig in die HSE-Anforderungen des Unternehmens für Kontraktoren eingewiesen werden. Darauf aufbauend sind kontinuierliche Maßnahmen des Kontraktors erforderlich, um HSE zu verbessern und umweltrelevante Ereignisse, Personenschäden und Todesfälle zu verhindern.

Der Kontraktor ermittelt unsichere Bedingungen und Verhaltensweisen (Beobachtungen) und untersucht Ereignisse gründlich, um Tätigkeiten und Bereiche zu identifizieren, in denen HSEMaßnahmen oder sicherheitskritische Elemente verbessert werden sollten.

Baldmöglichst nach Ereignissen und regelmäßig nach Beinaheunfällen oder Beobachtungen berichtet der Kontraktor dem Unternehmen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die HSEBedingungen bei der Arbeit zu verbessern (siehe dazu Abschnitt 3.4).

3.4 Meldewesen

Der Kontraktor verfügt über ein Meldesystem für meldepflichtige Ereignisse und untersucht HSEFälle und Beinaheunfälle gemäß seinen eigenen Verfahren und entsprechend den gesetzlichen Berichtspflichten bzw. den Meldeanforderungen des Unternehmens.

Der Kontraktor informiert das Unternehmen über von ihm beobachtete oder beteiligte Ereignisse (einschließlich von unsicheren Handlungen, sicherheitsrelevanten Vorfällen und offensichtlichen technischen Missständen) und legt dem Unternehmen Berichte über diese Ereignisse (einschließlich aller Berichte oder Mitteilungen, die von den Behörden herausgegeben oder ihnen vorgelegt wurden) vor. Es obliegt dem Unternehmen eine zugehörige Ereignisuntersuchung beim Kontraktor durchzuführen, sofern Erkenntnisse zur künftigen Unfallverhütung zu erwarten sind. Der Kontraktor informiert das Unternehmen innerhalb der nachfolgend aufgeführten Zeitspannen über Notfälle und HSE-Ereignisse (z.B. über ein Beobachtungskarten-System oder die digitale Safety-Card).

Berichterstattungsfrist	Ereigniskategorie
Baldmöglichst	<ul style="list-style-type: none"> • Unfall mit Todesfolge (FAT); • Unfall mit Ausfallzeit (LWDC); • Brand / Explosion • Gasfreisetzung; Ölaustritt, Chemikalienaustritt
24 Std.	<ul style="list-style-type: none"> • Schonarbeitsplatz (RWDC); • Fall mit ärztlicher Behandlung (MTC); • Ereignis mit hohem Schadenspotenzial (HiPo), • Änderungen zu vereinbarten HSE-Maßnahmen • Sicherheitsgefährdende Bedrohung • Sachschaden

monatlich	<ul style="list-style-type: none"> • Erste-Hilfe-Fall (FAC), • Beinaheunfall; • Beobachtung • Geleistete Arbeitsstunden
-----------	--

3.5 Chemikalien

Bringt der Kontraktor Chemikalien zum Arbeitsort des Unternehmens, unabhängig davon, ob für eigene Zwecke oder im Auftrag des Unternehmens, ist der Kontraktor dafür zuständig, die alle Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen, die einen sicheren Umgang damit gewährleisten. Die Zuständigkeit des Kontraktors beinhaltet unter anderem die Pflicht, neue Chemikalien oder deren neue Verwendung zu dokumentieren und dem Unternehmen zu melden, eine Risikobewertung und eine Substitutionsprüfung durchzuführen.

Das Unternehmen kann Chemikalien zurückweisen, die die Anforderungen des Unternehmens oder der Behörden an die Dokumentation nicht erfüllen oder wenn der Umgang damit und deren Nutzung unannehbare Risiken zur Folge hat. Das Unternehmen kann Risiken einzelner Stoffe gravierender bewerten als in Behördenverzeichnissen angegeben.

Vor dem Erwerb oder der Einführung einer Chemikalie an Arbeitsorten des Unternehmens oder mit Genehmigung des Unternehmens an Arbeitsorten des Kontraktors stellt der Kontraktor für alle Benutzer und relevanten Stakeholder Sicherheitsdatenblätter in der Landessprache und gemäß dem Global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) und anderen geltenden staatlichen Vorschriften zur Verfügung.

Der Kontraktor stellt sicher, dass die Verwendung einer Chemikalie an allen Standorten gemäß der Konzession/Genehmigung der Behörden erfolgt und dass die spezielle Verwendung der Chemikalie der Spezifikation zur Anwendung des Chemikalienlieferanten entspricht.

3.5.1 HOCNF – Harmonisiertes Meldeformat für Offshore-Chemikalien – für an der OSPARKonvention beteiligte Länder

Der Kontraktor stellt sicher, dass dem Unternehmen HOCNF oder eine andere Umweltschutzdokumentation zur Verfügung steht. Das Unternehmen gewährleistet Vertraulichkeit, indem es die Daten sicher bearbeitet und archiviert.

3.6 Radioaktive Strahlenquellen

Der Kontraktor verfügt über ein dokumentiertes System, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit den von den örtlichen Behörden festgelegten Vorschriften und Bestimmungen und mindestens den IFC-Standards für die Verwendung von radioaktivem Material entspricht. Ferner wird auf den Prozess des Unternehmens für das Management radioaktiver Strahlenquellen, auf lokale Anforderungen und als Mindestanforderung auf die „International Basic Safety Standards for Protection against Ionizing Radiation and for the Safety of Radiation Sources“ (Internationale Sicherheitsstandards zum Schutz gegen ionisierende Strahlung und zur Sicherheit von Strahlenquellen) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und auf die drei zusammenhängenden Sicherheitsleitfäden verwiesen.

Transport, Lagerung und Nutzung radioaktiver Strahlenquellen müssen allen einschlägigen nationalen Regeln und Vorschriften entsprechen. Der Kontraktor ist ferner dafür zuständig, die erforderlichen Genehmigungen für den Transport, die Lagerung und Nutzung radioaktiver Strahlenquellen zu beschaffen.

3.7 Gefahrgut

3.7.1 Gefahrguttransport auf dem Landweg

Der Kontraktor muss über ein System für den Umgang mit Gefahrgut verfügen, mit dem die Einhaltung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB) und das europäische Übereinkommen über internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), falls zutreffend, sichergestellt wird.

3.7.2 Gefahrguttransport per Seefracht

Der Kontraktor muss über ein System für den Umgang mit Gefahrgut verfügen, mit dem die Einhaltung des „International Maritime Organization’s Dangerous Goods Code“ (IMDG – Beförderungsvorschriften für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr) für die Beförderung auf See gewährleistet, falls zutreffend, sichergestellt wird.

3.7.3 Gefahrguttransport per Luftfracht

Der Kontraktor muss über ein System für den Umgang mit Gefahrgut verfügen, mit dem die Einhaltung der „Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air“ (Technische Vorschriften für die sichere Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg) der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO – International Civil Aviation Organization) und weiterer lokaler Anforderungen, falls zutreffend, sichergestellt wird.

3.8 Sicherheits- und Notfallvorsorge

3.8.1 Notfallvorsorge

Der Kontraktor informiert sich über Notfallschutzpläne und -verfahren des Unternehmens, um Menschen, die Umwelt und Wirtschaftsgüter vor schädlichen Folgen von Ereignissen zu schützen, einschließlich von Anforderungen an den Umgang mit sicherheitsgefährdenden Bedrohungen und Arbeitsabläufen.

Der Kontraktor stellt sicher, dass jederzeit dienstliche Telefonnummern vorhanden sind, um im Notfall mit Mitarbeitern anhand eines Telefonantwortdienstes Kontakt aufnehmen zu können.

3.8.2 Sicherheit

Sicherheitsmaßnahmen sollten so geplant werden, dass sie sowohl für Sachwerte als auch immaterielle Werte anwendbar sind. Der Grad der Sicherheit und damit verbundene Schutzmaßnahmen basieren auf orts- und tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen.

Der Kontraktor führt im Rahmen der geltenden Gesetzgebung eine Identitätsprüfung des Personals durch, das Arbeiten für das Unternehmen ausführen soll. In diesem Zusammenhang sind auch Referenzen aus früheren Beschäftigungsverhältnissen zu überprüfen.

Der Kontraktor hält sich an den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code), sofern anwendbar.

Der Kontraktor arbeitet in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Leitlinien, die in den Sicherheitsanforderungen des Unternehmens vorgesehen sind.

3.8.3 Sicherung von Lieferungen und Material

Der Kontraktor stellt sicher, dass kein unzulässiges Material und unbefugtes Personal die Arbeitsorte des Unternehmens über die Lieferkette erreicht (einschließlich Lieferant, Transportkette, Versorgungsbasis, Seegebiete, Schiff, Anlagen). Ebenso stellt der Kontraktor den Verbleib des von ihm eingebrachten oder verwendeten Materials sicher und zeigt es dem Unternehmen an, sofern es zu einem Verlust oder Diebstahl von Material kommt.

3.9 Umweltschutz

Der Kontraktor überwacht die Menge und die Art der Freisetzung und Emissionen gemäß den nationalen Vorschriften und den Anforderungen des Unternehmens. Dies schließt sowohl geplante und genehmigte Freisetzung als auch versehentliche Freisetzung mit ein.

3.9.1 Abfallbehandlung & Verfolgung

Das Unternehmen stellt sicher, dass behördlich genehmigte Abfallbehandlungsanlagen oder Deponien genutzt werden. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den Kontraktor nach Bedarf zur Vorlage von Belegen aufzufordern.

Der Kontraktor muss ein System zur Identifizierung, Kategorisierung und Behandlung von Abfällen eingeführt haben. Sonderabfälle werden gemäß den behördlichen Vorschriften behandelt und alle anderen Abfälle werden an der Quelle sortiert.

Sollte der Kontraktor seinen Abfall nicht selbst entsorgen, so hat er sich nach dem Entsorgungssystem und der Mülltrennung des Unternehmens zu richten.

3.10 Gesundheit und Arbeitsumgebung

Der Kontraktor gewährleistet, dass relevante Gesundheitsrisiken systematisch bewertet und ermittelt werden und dass wirksame Maßnahmen umgesetzt werden. Die Beurteilung der Arbeitsumgebung erfolgt im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu dem Zweck, psychische, physikalische und chemische Gesundheitsrisiken zu bewerten und zu beherrschen und sicherzustellen, dass sie ein annehmbares Expositionsniveau nicht übersteigen. Besonders gefährdete Gruppen müssen ermittelt werden und ihnen muss besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der Kontraktor muss über eine betriebliche Gesundheitsfürsorge für seine Mitarbeiter verfügen.

Der Kontraktor stellt geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) entsprechend den Qualitätsstandards, Instandhaltung und Ersatz, sichere Lagerung und Entsorgung, Informationen, Anweisungen und Schulungen bereit. Der Kontraktor stellt sicher, dass das gesamte Personal (bei Bedarf einschließlich des Personals des Unternehmens) mit der richtigen PSA ausgestattet ist, diese ordnungsgemäß verwendet wird und dass diese dem jeweiligen Risiko und den Umständen ihres Einsatzes angemessen ist.

3.11 Alkohol und Drogen

Das Unternehmen verfolgt eine Null-Toleranz-Politik im Hinblick auf Alkohol- und Drogenkonsum in Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten. Während die Arbeiten ausgeführt werden und davor ist der Konsum von Alkohol, Cannabis oder Rauschgift streng verboten.

Der Kontraktor geht präventiv vor, um Suchtmittelmissbrauch bei seinen eigenen Mitarbeitern zu verhindern und aufzudecken. Das Unternehmen kann fordern, dass bei am Arbeitsort tätigen Mitarbeitern, die im Missbrauchsverdacht stehen, ein Alkohol- und Drogentest durchgeführt wird.

4. DEFINITIONEN

Begriff / Abkürzung	Definition
Abweichungsgenehmigung	bezeichnet die Genehmigung, von den ursprünglich spezifizierten Anforderungen an ein Produkt oder eine Dienstleistung (entsprechend den Angaben im Vertrag) vor der Realisierung abzuweichen.
ALARP-Prinzip	Damit ein tolerierbares Risiko so gering, wie nach vernünftigen Maßstäben möglich (ALARP) ist, werden alle vorhandenen besten Methoden eingesetzt und nachgewiesen, dass die Kosten, die mit weiterer Risikominderung verbunden sind, im Vergleich zu dem erzielten Nutzen grob unverhältnismäßig wären.
Arbeitsort	Ort oder Firmengelände, an bzw. auf dem Arbeiten durchgeführt werden (sollen).
Arbeitsstunden	Für Offshore-Arbeitsstunden sollten 12 Stunden pro Tag + Überstunden angesetzt werden. Für Onshore-Arbeitsstunden sollten 8 Stunden pro Tag + Überstunden angesetzt werden.
Arbeitsunfall	„Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer (...) versicherte[n] Tätigkeit. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.“ (vgl. SGB VII Satz 1 Abs. 1 §8)
Beinaheunfall	Ein nicht geplantes oder nicht kontrolliertes Ereignis oder eine Verkettung von Ereignissen ohne tatsächliche Folgen, das bzw. die nicht gemeldet werden muss (siehe Definition von meldepflichtiges Ereignis), aber das bzw. die unter anderen Umständen potenziell nicht folgenlos geblieben wäre.
Beobachtung	Unsicherer Zustand oder Handlung, die zu einem Zwischenfall oder Verbesserungsvorschlag oder dazu führen könnte, dass vorbildliches Verhalten anerkannt wird.
Berufskrankheit	Ein anormaler Gesundheitszustand oder Beschwerde oder Todesfall, der nicht Folge eines Arbeitsunfalls ist und durch Umweltfaktoren verursacht wurde, denen man mit dem Beschäftigungsverhältnis verbunden ausgesetzt war. Sie kann durch Aufnahme des gefährlichen Stoffs oder durch direkten Kontakt damit, sowie durch Exposition ggü. physischen und psychologischen Gefährdungen verursacht werden. Gewöhnlich resultiert sie aus langer oder wiederholter Exposition.
EPC	EPC/EPCM Engineering, Procurement and Construction/Management (Planung, Beschaffung und Bau/Management) (Onshore-Projekt).

EPCI	EPCI Engineering, Procurement, Construction and Installation (Planung, Beschaffung, Bau und Installation) (Offshore-Projekt).
(meldepflichtiges) Ereignis	Ein Ereignis ist ein nicht geplantes oder nicht kontrolliertes Ereignis oder eine Verkettung von Ereignissen, das eine tatsächliche Folge hat (Personenschaden, Freisetzung von Stoffen in die Umwelt, Asset-Integrity-Problem, sicherheitsgefährdende Bedrohung/Handlung, z.B. Anlagensicherheitereignis, finanzieller Verlust wie z. B. Sachschaden oder Produktionsausfall oder Verlust des guten Rufs/der Betriebskonzession).
First Aid Case/FAC (Erste-Hilfe-Fall)	Fälle, die nicht so schwerwiegend sind, dass sie als Fall mit ärztlicher Behandlung (MTC) oder schwerwiegender Fall gemeldet werden müssen, die jedoch eine begrenzte Erstversorgung erfordern, z. B. einen Verband nach einer kleinen Schnittverletzung, Entfernen eines Splitters aus einem Finger.
HiPo (High Potential Event)	Jedes Ereignis oder Beinaheunfall, der realistisch gesehen zu min. einem Todesfall hätte führen können. - Deutsch: Ereignis mit hohem Schadenspotenzial
HOCNF	“Harmonised Offshore Chemical Notification Format”, Deutsch: Harmonisiertes Meldeformat für Offshore-Chemikalien
HSE-Beauftragter	Dem HSE-Beauftragten kommt eine aktive Unterstützungsaufgabe in sämtlichen verschiedenen Phasen der Vertragslaufzeit zu.
HSE-MS	Managementsystem, welches Arbeitsschutz, Sicherheit, soziale Verantwortung (einschließlich Menschenrechte), Umweltschutz und die Bestandteil eines integrierten Operating Management System (OMS) beinhaltet. Beim Unternehmen ist dies gleichbedeutend mit dem Business Management System (BMS).
HSEQ	„Health, Safety, Environment & Quality“, Deutsch: Gesundheit, Arbeitssicherheit, Umwelt und Qualität.
IFC-Standards	Umweltschutz-, Gesundheits- & Sicherheitsrichtlinien der World Bank betreffend Offshore-Öl- und Gaserschließung & Onshore-Öl- und Gaserschließung .
Kontraktor	Person/Unternehmen, die bzw. das Dienstleistungen für WD erbringt, die HSEAuswirkungen, u. a. für Nahunternehmer, haben können (abhängig vom festgelegten Vertragsmodus, siehe Abschnitt 2.1.1).
Lost Time Injury Rate/LTIR (Unfall mit Ausfallzeit)	Die Anzahl unfallbedingter Arbeitsausfälle (Todesfälle + Unfälle mit Ausfallzeit) pro 1.000.000 (1 Million) Arbeitsstunden.
Lost Work Day Case/LWDC (Unfall mit Ausfallzeit)	Jeder arbeitsbezogene Personenschaden ohne Todesfolge, der dazu führt, dass eine Person an einem beliebigen Tag nach Auftreten des Arbeitsunfalls nicht arbeitsfähig ist. „Beliebiger Tag“ schließt Ruhetage, Wochenenden, Urlaubstage, Feiertage oder Tage nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses ein.
Medical Treatment Case/MTC (Fall mit ärztlicher Behandlung)	Fälle, die nicht so schwer sind, dass sie als Todesfälle, Unfall mit Ausfallzeit (LWDC) oder Schonarbeitsplatz (RWDC) gemeldet werden müssen, aber schwerwiegender, als Erste Hilfe sind. Weitere Hinweise zu Fällen, die eher in die Kategorie „ärztliche Behandlung“ als „Erste Hilfe“ fallen, sind im jährlich aktualisierten IOGP Benutzerleitfaden zu finden (Safety data reporting user guideline).
Nichtübereinstimmung	bezeichnet die mangelnde Erfüllung einer Anforderung, die im Vertrag oder im geltenden Recht oder in Vorschriften aufgeführt ist.
OSPAR (Oslo Paris)	völkerrechtlicher Vertrag zum Schutz der Nordsee und des Nordostatlantiks

Restricted Work Day Case/ RWDC (Schonarbeitsplatz)	<p>Ein arbeitsbezogener Personenschaden, bei dem es sich nicht um einen Unfall mit Todesfolge oder mit Ausfallzeit handelt, der jedoch dazu führt, dass eine Person an einem beliebigen Tag nach dem Arbeitsunfall an ihrem regulären Arbeitsplatz nicht voll leistungsfähig ist. Potenziell auszuführende Arbeiten könnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuweisung einer temporären Aufgabe; • Teilzeitarbeit am regulären Arbeitsplatz; • Vollzeitarbeit am regulären Arbeitsplatz, wobei aber nicht alle dort üblichen Aufgaben erledigt werden. <p>Wird keine sinnvolle Schonarbeit geleistet, sollte der Zwischenfall als Unfall mit Ausfallzeit (LWDC) aufgezeichnet werden.</p>
SCC	Sicherheits Certifikat Contraktoren (Deutschland) oder Safety, Health and Environmental Checklist Contractors (Belgien, Niederlande). SCC ist ein zertifizierbares Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, entwickelt von der petrochemischen Industrie, verfügbar in diversen Industriesektoren in den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Deutschland & Österreich.
Schnittstelle	Eine dokumentierte Benennung der relevanten Regelungen (einschließlich Aufgaben, Zuständigkeiten und Maßnahmen) in den verschiedenen HSE-MS der am Vertrag beteiligten Parteien, die, wenn sie um die HSE-Aktivitäten ergänzt werden, zusammen ein betriebsfähiges System für das Management aller im Vertrag vorgefundenen HSE-Aspekte mit maximaler Effizienz und Effektivität ergeben.
Sicherheit	In diesem Dokument wird Sicherheit als Präventivmaßnahme oder Maßnahme gegen Bedrohungen, Straftaten oder versuchte Straftaten definiert.
Total Recordable Injuries Rate (TRIR)	Die Anzahl meldepflichtiger Unfälle (Todesfälle + Unfälle mit Ausfallzeit + Schonarbeitsplätze + Fälle mit med. Behandlung) pro eine Million Arbeitsstunden.
Überprüfung (Verifizierung)	Eine vom Kontraktor unternommene Tätigkeit, die risikobezogen ist und systematisch vorgeht, um zu kontrollieren, ob Arbeiten in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Überprüfungsplan erbracht werden und ob Risikokontrollen und -barrieren effektiv umgesetzt werden. Für den Überprüfungsplan ist der Kontraktor zuständig (z. B. Prüfungen, Untersuchungen, Tests und Validierung).
Überwachung	Bestimmung des Status eines Systems, Prozesses, Produkts, einer Dienstleistung oder Tätigkeit. Eine vom Unternehmen ausgeführte Tätigkeit, die risikobezogen und systematisch vorgeht, um auf „Stichproben- und Testbasis“ zu kontrollieren, ob Kontraktoren ihre Überprüfungstätigkeit durchführen. Die Überwachungstätigkeit sollte im Einklang mit einem Überwachungsplan ausgeführt werden (z.B. Audits, Prüfungen, Untersuchungen, Tests und Validierung).